

Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz

Erzmutterhaus Sankta Melitta Iuvenis

Beitragsordnung

§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der reguläre Monatsmitgliedsbeitrag für natürliche Personen im Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz – Erzmutterhaus Sankta Melitta Iuvenis (O.S.P.I.) e.V. beträgt € 5,00.
- (2) Der Beitrag für Fördermitglieder ist im Einzelnen zwischen Hohem Rat und Mitglied festzusetzen, er darf jedoch die Höhe des regulären Mitgliedsbeitrages nicht unterschreiten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist auch für den Monat des Eintrittes bzw. des Ausscheidens aus dem Orden in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden bei Ausscheiden aus dem Orden nicht zurück erstattet.

§ 2 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- (1) Die Zahlung des Beitrags ist spätestens bis zur Abendvesper des laufenden Monats zu entrichten.
- (2) Zahlungsverzug führt zu Stimmrechtsverlust. (vgl. Satzung §13)

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag ist entweder auf das Geschäftskonto des Vereins einzuzahlen bzw. zu überweisen oder dem Schatzmeister persönlich gegen Quittung auszuhändigen.

§ 4 Zahlungserinnerungen und Mahnungen

- (1) Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragsleistung in Verzug, so wird es mit einer unentgeltlichen Zahlungserinnerung zur Zahlung binnen vier Wochen aufgefordert. Soweit bis dahin der Mitgliedsbeitrag nicht eingegangen ist, ist das Mitglied zur Beitragsleistung anzumahnen.
- (2) Für jede Mahnung sind Mahngebühren für Porto, Büroauslagen und Aufwand in Höhe von pauschal € 2,50 zu erheben.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass ein Mitglied gemäß § 9 der Satzung aus dem Orden ausgeschlossen werden kann, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate in Verzug ist.